



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 6 1 0 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	29.08.2019			
Verwaltungsausschuss	04.09.2019			
Rat	26.09.2019			

Bebauungsplan Nr. 11C - zwischen Harburger Straße und Potsdamer Straße - 1. Änderung; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11C – zwischen Harburger Straße und Potsdamer Straße – gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Der Entwurf des o.g. Planes hat den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- Stadt Rotenburg (Wümme), Ordnungsamt vom 26.06.2019
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH vom 27.06.2019
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 02.07.2019
- LGLN, Katasteramt Rotenburg vom 02.07.2019
- Gascade Gastransport GmbH vom 03.07.2019
- Avacon Netz GmbH vom 08.07.2019
- DEA Deutsche Erdöl AG vom 15.07.2019
- Wintershall Dea GmbH vom 16.07.2019
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 29.07.2019
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 31.07.2019

2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 28.06.2019

Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Es ist zu gewährleisten, dass eventuell zusätzlicher durch die Neubebauung erzeugter Parkverkehr, auf den Grundstücken und nicht auf der Bundesstraße geparkt wird, um einen stetigen Verkehrsfluss im Zuge der Bundesstraße 71 zu gewährleisten.
2. In den Einmündungsbereichen der Zu- und Ausfahrten im Zuge der B 71 sind entlang des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes Sichtdreiecke gem. RAST 06, Seite 120, Tabelle 54 (Einhaltung der Anfahrtsicht bei Anschluss von Grundstückszufahrten an Hauptverkehrsstraßen) mit den Schenkellängen 5m/70m in dem B-Plan festzusetzen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Ein entsprechender Vermerk ist in die „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.
3. Bei Antragstellung auf Neuanlage von Zufahrten und Einmündungen zur B 71 bzw. Änderung vorhandener Zufahrten und Einmündungen ist die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der Zufahrten und Einmündungen in jedem Einzelfall, auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf die aktuelle durch die NLStBV durchgeführte Umplanung der Harburger Straße hinweisen und bitten, diese eng mit Ihrem Hause abgestimmte Maßnahme bei Ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen. Anbei übersende ich Ihnen den zugehörigen Lageplanausschnitt. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von unserer Frau Böhm (Durchwahl -123).

4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.
5. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksbereichen der jeweiligen Bauvorhaben nachzuweisen. Ein Vermerk auf die notwendigen Sichtdreiecke sowie die Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Rahmen neuer Bauvorhaben werden in die Hinweise aufgenommen. Die übrigen genannten Sachverhalte der Stellungnahme betreffen die Baudurchführung und werden im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf der Planzeichnung werden, wie beschrieben, redaktionell ergänzt. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten. Aufgrund der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen.

3. Industrie- und Handelskammer Stade vom 11.07.2019

Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Die Stadt Rotenburg (Wümme) beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung eines bestehenden Mischgebietes an der Harburger Straße zu schaffen.

Der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in unmittelbarer Nähe zum E-Center und weiteren Gewerbebetrieben stehen wir aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kritisch gegenüber, da mit der erhöhten Schutzbedürftigkeit des WA auch andere Immissionsrichtwerte einhergehen. Die Schalltechnische Untersuchung zeigt, dass in puncto Gewerbelärm die Orientierungswerte für das WA nur knapp eingehalten werden. Mögliche Erweiterungsabsichten der umliegenden Gewerbebetriebe könnten somit Konflikte verursachen. Zudem findet lediglich das E-Center Eingang in die Betrachtung des Gewerbelärms.

In der Begründung zum Planvorhaben unter Punkt 5.2 wird auf die gewünschte Nutzungsmischung eingegangen, da die Wohnnutzung sowie die gewerbliche Nutzung im Plangebiet forciert werden soll. Wir regen an, statt eines kleinräumigen Mischgebietes und Allgemeinen Wohngebietes die gesamte Fläche des derzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 11 C „Zwischen Harburger Straße und Potsdamer Straße“ aus dem Jahr 1989 als Kerngebiet nach § 7 BauNVO

auszuweisen, da so auch der großflächige Einzelhandel (E-Center mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2.500 m²) ohne tiefere raumordnerische Überprüfung genehmigungsfähig ist. Zudem sollte die Bauleitplanung mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Rotenburg konform sein.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der vorliegende Bebauungsplan setzt lediglich im hinteren Bereich der Baugrundstücke ein Allgemeines Wohngebiet fest. In der Nachbarschaft sind grundsätzlich Wohngebäude vorhanden. Der einzig störende Gewerbebetrieb ist das E Center, der gutachterlich untersucht wurde. Die Anlieferung findet am Berliner Ring statt und widerspricht dem Planvorhaben nicht. Insgesamt werden auch die Immissionswerte ausgehend vom Parkplatz eingehalten. Die Festsetzung eines Kerngebietes entspricht nicht den städtebaulichen Erfordernissen. Das weitere Wohnumfeld des Bebauungsplanes Nr. 11 C ist durch Wohnnutzung geprägt. Lediglich entlang der Harburger Straße ist eine gemischte Nutzung anzutreffen. In einem Kerngebiet ist eine klassische Wohnnutzung grundsätzlich nicht allgemein zulässig. Für das E Center müsste daher bei Erweiterungsabsichten ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festgesetzt werden. Aktuell besteht aber hierfür kein städtebauliches Erfordernis. Zudem ist der bestehende Einzelhandel konform mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt.

Aufgrund der Stellungnahme werden keine Änderungen vorgenommen. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

4. Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 22.07.2019

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB wie folgt Stellung:

1. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Gegen die Änderung des Bebauungsplans in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Der spezielle Artenschutz im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist jedoch m.E. bisher nicht ausreichend betrachtet. Die pauschale Aussage, dass keine erhebliche Störung, Beeinträchtigung oder Verlust von Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten zu besorgen sei ist ohne weitere Begründung nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund, dass u.a. alle europäischen Vogelarten zumindest besonders geschützt sind, ist daher mindestens eine Potentialanalyse der betroffenen Arten und deren Lebensstätten vorzunehmen und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Arten abzuprüfen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wurde im rückwärtigen Teil größtenteils freigeräumt. Einige Schuppen, Scheunen und Nebengebäude wurden entfernt. Daher enthält die Begründung folgende Aussage:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird durch das Planvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung, Störung oder gar ein Verlust von Lebensstätten besonders oder streng geschützter, wildlebender Tiere oder wildwachsender Pflanzen ausgelöst. Auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, (z.B. Verbot, wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen sowie zu töten oder Fortpflanzung- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu beschädigen oder zu zerstören) wird hingewiesen.

In der Planzeichnung wird zudem auf die Ruhezeiten von März bis Oktober hingewiesen. Da die naturschutzrechtlichen Bestimmungen unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten und im Plangebiet eine Flächenkonversion mit entsprechender Prägung vorherrscht, sind weitergehende Aussagen oder Untersuchungen nicht zielführend und entbehrlich. Aufgrund der Stellungnahme werden keine Änderungen vorgenommen. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten

2. Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

3. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Grundstücke soll auf diesen versickert werden. Ein Bodengutachten liegt bisher nicht vor, dass eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes belegen. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren zur Oberflächenentwässerung sind gesondert zu beantragen. Sollte sich hierbei herausstellen, dass die Versickerung auf den Grundstücken nicht möglich ist, ist seitens der Stadt Rotenburg die Entsorgung des Niederschlagswassers anderweitig sicher zu stellen.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet der Stadt Rotenburg, Schutzzone IIIa, mit einer eingeschränkten Zulässigkeit der Versickerung von Niederschlagswasser. Es ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Wasserschutzgebiet (§2 SchuVo, § 51 WHG) erforderlich.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bzw. die Anträge wasserrechtlicher Art betreffen die Durchführung des Planvorhabens und sind im Rahmen der Bauantragstellung zu bearbeiten. Eine Änderung der Planung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

5. Abfallrechtliche Stellungnahme

Zum obengenannten Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hier wird im rückwärtigen Bereich vermutlich eine relativ dichte Bebauung entstehen, so dass dort viele Menschen wohnen können. Deshalb ist es erforderlich, dass jeweils am Beginn der Wege zur rückwärtigen Erschließung ausreichend große Flächen für Abfälle aller Art (auch Sperrmüll und Elektrogeräte) ausgewiesen werden, auf welchen an den Abfuhrtagen von den Bewohnern der rückwärtigen Häuser der Abfall zur Abholung bereitgestellt werden kann. Diese Flächen **müssen** vom öffentlichen Weg (Harburger Straße) aus zugänglich sein.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Durchführung des Planvorhabens und sind im Rahmen der Bauantragstellung zu bearbeiten. Eine Änderung der Planung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

6. Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das neue Bebauungsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Hinweis mit aufgenommen wird:

Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Durchführung des Planvorhabens und sind im Rahmen der Bauantragstellung zu bearbeiten. Eine Änderung der

Planung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

7. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Die erforderliche Löschwassermenge erhöht sich durch die Planungen nicht.

Die Baufenster befindet sich weniger als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, weiterhin werden nur zwei Vollgeschosse zulässig sein, sodass die Festlegung von Feuerwehrezufahrten ggf. im Baugenehmigungsverfahren zu klären ist, zurzeit aber unwahrscheinlich ist.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Durchführung des Planvorhabens und sind im Rahmen der Bauantragstellung zu bearbeiten. Eine Änderung der Planung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

8. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Hierzu bitte ich urlaubsbedingt um Fristverlängerung, Stellungnahme wird nachgereicht.

9. Bauaufsichtliche Stellungnahme:

Die Stadt Rotenburg plant im straßenständigen Bereich die Festsetzung eines Mischgebiets. Mischgebiete dienen gem. § 5 Abs. BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Der Festsetzung eines Mischgebiets fehlt die städtebauliche Erforderlichkeit, wenn eine mischgebietstypische Durchmischung von Wohn- und gewerblicher Nutzung nicht gewollt ist, sondern die Festsetzung lediglich aus Gründen des Immissionsschutzes für ein angrenzendes Wohngebiet erfolgt (OVG RP, Urt. V. 21.06.2017 – 8 C 10068/17)

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 1 BauNVO bauliche und sonstige Anlagen unzulässig sind, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Insofern ist in Mischgebieten besonders auf ein ausgewogenes Mischungsverhältnis aller nach der o.a. Baugebietsnorm zulassungsfähigen Anlagen zu achten. In einem Mischgebiet allgemein zulässige Wohngebäude können der Eigenart des Mischgebiets widersprechen, wenn das gebotene quantitative Mischungsverhältnis gestört wird.

Ich weise auf die Vorschriften der Ziffer 38 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) hin.

Danach besteht für die Stadt die Verpflichtung nach der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB je eine beglaubigte Abschrift der wirksam gewordenen Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung an den Landkreis, das Katasteramt und das Finanzamt zu übersenden.

Die Übersendung der Unterlagen ist unverzüglich nach der Bekanntmachung vorzunehmen.

Weiterhin ist auf die Ziffer 43.2 VV-BauGB hinzuweisen in der Regelungen hinsichtlich der Anfertigung der Planunterlagen als Urkunden enthalten sind. Ich bitte um Beachtung.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das städtebauliche Ziel ist in diesem zentralen innerstädtischen Bereich entlang einer Hauptstraße eine Nutzungsmischung beizubehalten und zu entwickeln. Hierzu gehören Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe oder Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Diese sind in einem allgemeinen Wohngebiet unzulässig. Insbesondere die Nachfrage nach Geschäftshäuser und Einzelhandelsstandorte machen das vorliegende Plangebiet attraktiv. Im näheren Umfeld befinden sich diverse Einzelhandelsunternehmen, Geschäfts- und Bürogebäude, Arztpraxen, gastronomische Einrichtungen, Tankstellen, freiberufliches Gewerbe und sonstige Gewerbebetriebe.

Der Verweis auf die Lärmschutzproblematik wird zurückgewiesen. Hier zeigt ein Lärmgutachten Lösungen auf. Die Immissionen durch den Verkehr sind beherrschbar. Auslöser des vorliegenden Planvorhabens ist zwar ein Wohnbauvorhaben. Die Festsetzung des Mischgebietes betrifft jedoch den gesamten Straßenzug und ist großräumig zu sehen. Die anschließenden Bebauungspläne führen das Mischgebiet fort.

In einem Mischgebiet sind aber auch Wohnbauvorhaben zulässig. Von diesen gehen keine Störungen aus, die im Mischgebiet unzumutbar sind. Umgekehrt sind die oben genannten Nutzung auch nicht unzumutbar für Wohngebäude. Im Ergebnis ist die Festsetzung des Mischgebietes städtebaulich die einzig sinnvolle Art der baulichen Nutzung. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich bereits als gemischte Baufläche dar. Die verbindliche Bauleitplanung konkretisiert die Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Begründung enthält die oben getroffenen Aussagen und bedarf keiner weiteren Ergänzung. Die übrigen Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten. Aufgrund der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen.

5. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 18.07.2019

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die in den Entwurfsunterlagen unter 5.4 beschriebene Verkehrserschließung sollte auch für die Versorgungsleitungen aufgenommen werden. Eine Erschließung mit Versorgungsleitungen ist ausschließlich über die Harburger Straße möglich. Daher müssten für die zusätzlichen Bauvorhaben („Hinterhofbebauung“) entsprechende Leitungsrechte zur Erschließung von den jeweiligen Grundstückseigentümern eingeräumt werden. Aufgrund der erwartungsgemäß längeren Hausanschlussleitung, die sich aufgrund einer Grundstückstiefe von ca. bis zu 145 m ergibt, könnten sich erhöhte Aufwendungen für die Hausanschlüsse ergeben.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Durchführung des Planvorhabens und sind im Rahmen der Bauantragstellung zu bearbeiten. Dennoch wird dem Hinweis gefolgt und die Begründung unter Kapitel 5.4 mit den getroffenen Aussagen ergänzt. Eine Änderung der Planung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

6. BUND, Kreisgruppe Rotenburg vom 25.07.2019

in den textlichen Festsetzungen heißt es unter V. Grünordnung, dass nicht versiegelte Flächen **"gärtnerisch zu gestalten"** sind. Diese Festsetzung ist nicht ausreichend.

In der Praxis werden immer mehr Freiflächen mit Schotter, Kies, Holzschnitzeln oder Vlies "gärtnerisch gestaltet". Das ist aber nach § 9 Abs. 2 der NBauO verboten. Angesichts des dramatischen Rückgangs der biologischen Vielfalt (Stichwort Insektensterben) erwartet der BUND, **dass die genannte "Gestaltung" von Freiflächen auch im Bebauungsplan ausdrücklich verboten wird.**

Dieser Hinweis gilt für alle künftigen BPläne der Stadt Rotenburg.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme und deren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gesetzeswortlaut des angeführten § 9 Abs. 2 NBauO lautet: „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“ Der Begriff Grünflächen ist interpretationsfähig. Grünflächen sind auch Steingärten, solange das anfallende Niederschlagswasser im Boden versickern kann. Im vorliegenden Fall ist mit einer relativ dichten Bebauung von Doppelhäusern und Einzelhäusern in Form von Einfamilienhäusern zu rechnen. Die freien Flächen werden in diesen Fällen in der Regel tatsächlich begrünt. Daher ist es im vorliegenden Bebauungsplan städtebaulich nicht erforderlich weitergehende Festsetzungen zu treffen. Für künftige Bebauungspläne wird der Hinweis aufgenommen und die gärtnerische Nutzung in den textlichen Festsetzungen konkreter gefasst.

Eine Änderung der Planung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten

7. EWE Netz GmbH vom 25.07.2019

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Durchführung des Planvorhabens und sind im Rahmen der Bauantragstellung zu bearbeiten. Eine Änderung der Planung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten

8. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.07.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Durchführung des Planvorhabens und sind im Rahmen der Bauantragstellung zu bearbeiten. Eine Änderung der Planung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Andreas Weber

Anlagen:

- Bebauungsplan
- Begründung